



Gehörlosenverband Oberösterreich  
Leharstraße 28  
4020 Linz

Linz, 29.01.2024

## **Bewilligung einer Haussammlung**

### **B e s c h e i d**

Mit Ansuchen vom 22. Jänner 2024 hat der Gehörlosenverband Oberösterreich, 4020 Linz, Leharstraße 28, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) im Bundesland Oberösterreich in der Zeit vom **1. April 2024 bis 30. September 2024** angesucht.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

### **S p r u c h :**

Dem Ansuchen wird **F o l g e** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit

**vom 1. April 2024 bis 30. September 2024**

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen.

Als Verantwortliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung werden Herr **Klaus PATZAK** (Gehörlosenverbandsleiter), Waldmüllergang 5/5, 4020 Linz, und Herr **Herbert MAYR** (Kassier), Marktplatz 4, 4312 Ried in der Riedmark, namhaft gemacht.



## **Rechtsgrundlage:**

Tarifpost 1 (A. Allgemeiner Teil) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 118/2011 und § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, jeweils i.d.g.F.

## **B e g r ü n d u n g :**

Als Sammlung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Sammlungsgesetzes die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Nach § 2 leg.cit. bedarf die Durchführung einer Sammlung der Bewilligung der Behörde; dies ist für Sammlungen, die über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgehen, die Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und die Verlässlichkeit des Veranstalters gegeben ist.

Da der Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ. beabsichtigt, in verschiedenen Gemeinden Oberösterreichs Spendensammlungen von Haus zu Haus durchzuführen, ist dies als bewilligungspflichtige Haussammlung zu sehen.

Da im Bewilligungsantrag sowohl der gesetzlich geforderte Sammlungszweck als auch die geforderte Verlässlichkeit des Sammlungs-Verantwortlichen nachgewiesen wurden und Ausschließungsgründe nicht vorlagen, war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

## **Rechtsmittelbelehrung / Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen oder darüber hinaus auch im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.